

## Gießener Juristen der letzten 100 Jahre

Vorbemerkung: Der folgende Beitrag kann nicht den Anspruch erheben, eine rechtshistorische Studie zu sein. Zu einer solchen wäre ich nicht berufen. Auch standen mir keine anderen gedruckten Quellen zur Verfügung, als einige Nachschlagewerke, Selbstbiographien, Nachrufe und Notizen. Von besonderem Wert waren für mich die gedrängten aber datenreichen Angaben von Leo Rosenberg in seinem 1928 veröffentlichten Buch über die Universität Gießen, ihre Entwicklung und ihre Anstalten (S. 27). Ich hatte auch Gelegenheit, hier in München Leo Rosenberg über einige Punkte zu befragen. Im übrigen stütze ich mich auf meine eigenen Erinnerungen und stelle die Entwicklung der Juristischen Fakultät in den letzten Jahrzehnten aus persönlicher Sicht dar. Ich bin von meiner Geburt im Jahre 1899 bis zu meinem 35. Lebensjahr mit kurzen Unterbrechungen durch Krieg und zwei Münchner Studiensemester in Gießen wohnhaft gewesen und fühle mich mit meiner Heimatuniversität bis auf den heutigen Tag eng verbunden.

Im Südwestflügel des Vorlesungsgebäudes der Ludoviciana, im obersten Stockwerk, „hoch überm niedern Erdenleben“, befanden sich in den Jahrzehnten vor dem Zusammenbruch des Jahres 1945 die Räume der Juristischen Fakultät. Ich habe sie — damals aus familiären Gründen kurz in Gießen anwesend — eine halbe Stunde vor der Zerstörung noch einmal betreten: diese lieb-vertrauten, bescheiden ausgestatteten, aber hellen Räume mit dem freien Blick auf die Goethestraße und die Ludwigstraße. In ihnen bin ich als Student in den geistig bewegten Semestern nach dem ersten Weltkrieg ein- und ausgegangen. In ihnen hat sich später zum guten Teil mein Leben als Assistent und Privatdozent (1927—1934) abgespielt. Das „Juristische Seminar“ bestand nur aus zwei großen Zimmern, die mit einer brauchbaren, wenn auch nicht besonders reichhaltigen Standardbibliothek ausgestattet waren. Diese Bibliothek hatte ich zu betreuen. Tag für Tag kam ich auch in das eigentliche Fakultätszimmer, das an der Ecke mit dem Blick nach der neuen Aula gelegen war. Dort hingen Bilder der großen Juristen, die einmal der Fakultät angehört hatten und die sie mit Stolz zu den Ihrigen zählte, selbst wenn sie nur kurze Zeit in Gießen geblieben waren und dann den Weg zu anderen Universitäten gefunden hatten. Diese Juristenbilder habe ich mir oft andächtig betrachtet, auch hin und wieder mit meinem Freunde Bötticher vor ihnen gestanden und Bemerkungen an sie geknüpft.

Betrat man das Zimmer, so fiel der Blick auf ein größeres Bild Rudolf v. Ihering's (1818—1892), des hochbedeutenden Pandektisten und Rechtsphilosophen, der die historische Schule und die in ihr wurzelnde konstruktive Jurisprudenz in seinem vielbändigen „Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung“ zur höchsten Höhe geführt hat, um sich dann allerdings später in seinem „Kampf ums Recht“ (1872) und seinem „Zweck im Recht“ (1877) von ihr zu lösen und zum Inaugurator der modernen teleologischen Jurisprudenz zu werden. Der „Geist“ ist in seiner 1. Auflage in Gießen geschrieben worden, wo Ihering, der aus Ostfriesland stammte, sich in Berlin habilitiert hatte und schon Ordinarius in Basel, Rostock und Kiel gewesen war, volle 16 Jahre (1852—1868)

lehrte und wirkte, aber auch sein Leben genoß, „im eigenen Hause wohnend, Spargel bauend und Erdbeeren züchtend . . . , im Kreise der wachsenden Familie, der Hörer, Kollegen, musikalischen und gelehrten Freunde ein gelassenes, heiteres, genußfrohes Leben führend . . . , zum Ausgleich seiner geistigen Anstrengungen, deren Ausmaß ständig stieg“ (Erik Wolf). Freilich blieben Ihering seelische Erschütterungen nicht erspart. Politische Enttäuschungen, schmerzliche Verluste in der Familie, Depressionen und Krankheiten suchten ihn in den letzten Gießener Jahren heim. 1868 folgte er einem Ruf nach Wien.

Wir kehren zu den Bildern im Fakultätszimmer zurück. Mit einer kleinen Wendung traf der Blick den Zivilisten und Rechtsphilosophen Rudolf S t a m m l e r , der 1856 in Alsfeld in Oberhessen geboren war, in Gießen studiert und promoviert hatte und auch 1884/85 Professor in Gießen war. In ihm verehren wir noch heute den Wiedererwecker echten rechtsphilosophischen Denkens, der er mit seinen großen Werken „Wirtschaft und Recht“ (1896), „Die Lehre vom richtigen Rechte“ (1902), „Theorie der Rechtswissenschaft“ (1911) zu Beginn unseres Jahrhunderts geworden ist.

Gleich rechts neben der Tür schmückte die große Wand über einem Tisch, auf dem Übungs- und Examensarbeiten deponiert zu werden pflegten, eine ganze Galerie von Photographien Gießener Rechtsgelehrter. Sie erinnerten mich persönlich vor allem an die großen Vorbilder in meinem eigenen Fach, an Franz v. Liszt, Adolf Merkel, Reinhard Frank und Ernst Beling. Von diesen bedeutenden Kriminalisten, die alle durch Gießen durchgegangen sind, möchte ich etwas näher sprechen dürfen, übrigens nicht ohne zu erwähnen, daß ihnen in der Person von Karl Wilhelm v. Grolman (1775—1829) und Joh. Michael Franz Birnbaum (1792—1877) Männer ihres Faches vorangeschritten sind, deren Name heute noch mit höchster Anerkennung genannt wird.

Franz v. Liszt (1851—1919) war Österreicher, in Wien geboren als Sohn eines hohen Beamten (der Vater war zuletzt Generalprokurator). Liszt hatte sich in Graz habilitiert und kam von dort 1879 nach Gießen auf sein erstes Ordinariat. Drei Jahre später folgte er einem Ruf nach Marburg. Wenn auch durch das dort im Jahre 1882 vorgetragene „Marburger Programm“ („Der Zweckgedanke im Strafrecht“) der Name Liszt's enger mit Marburg als mit Gießen verknüpft ist, so kann doch in diesen wie in vielen anderen Fällen Gießen den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, als erste Universität Liszt's Bedeutung erahnt zu haben.

Auch ist in Gießen erstmals ausgearbeitet worden das 1881 erschienene „kurzgefaßte“ Lehrbuch des Strafrechts, von dem ich noch ein Exemplar besitze, ein kleines handliches Büchlein, dessen fesselnde Darstellungsweise dem damaligen Studenten die Erlernung des Strafrechts beneidenswert leicht werden ließ. Liszt's Lehrbuch war viele Jahrzehnte lang führend. Es ist nach und nach zu beträchtlichem Umfange angeschwollen. Die letzte vollständige Auflage vom Jahre 1927, die nach Liszt's Tod sein Schüler Eberhard Schmidt (heute in Heidelberg) bearbeitet hat, ist eher ein Handbuch als ein Lehrbuch zu nennen. Dagegen wollte jene erste Auflage, deren Vorwort das Datum trägt: „Gießen, November 1880“ nicht mehr sein als ein „Wegweiser ins Strafrecht“.

Liszt, der mit der Proklamierung des Zweckgedankens im Strafrecht Iherings teleologische Rechtsbetrachtung auf dieses Gebiet übertrug und damit zum Bannerträger der „modernen Schule“ wurde, ist der ruhmreichste Kriminalist, der durch Gießen durchgegangen ist. Aber der Glanz seines Namens verzehrt nicht das Licht, das von Adolf Merkel, Reinhard Frank und Ernst Beling ausstrahlt.

Adolf Merkel (1836—1896), fünfzehn Jahre älter als Liszt, war geborener Mainzer. Er hatte sich in Gießen habilitiert (1858), kam 1868 nach Prag, 1872 nach Wien und 1874 nach Straßburg. Er ist vor allen Dingen bekannt geworden durch seine philosophisch wohlfundierte vermittelnde Haltung im „Schulenstreit“ zwischen Modernismus (Liszt) und Klassizismus (Binding). Indem er den Determinismus Liszts, der das Verbrechen durch Anlage und Umwelt zureichend bestimmt sein ließ, mit der klassischen Schuldidee versöhnte und die Meinung vertrat, daß auch bei kausaler Bedingtheit des Verbrechens ein Schuldvorwurf gegen den Täter sinnvoll sei, erschloß er den Zugang zu einer Verbrechens- und Straftheorie, die, auf dem Boden der traditionellen Schuldlehre verbleibend, dennoch den kriminalpolitischen Forderungen Liszts Verständnis entgegenbrachte und im Namen gerechter Vergeltung zweckmäßige Verhütung von Verbrechen als Sinn der Strafe anerkannte. Diese Ideen gelangten freilich erst später zu voller Reife. Der Gießener Zeit Merkels (von 1858 bis 1868) gehören in erster Linie die immer noch lesenswerten „Kriminalistischen Abhandlungen“ (2 Bände, 1867) an, in denen man in einem Anhang „Über vergeltende Gerechtigkeit“ immerhin bereits Umrisse der später im Lehrbuch (1889) entwickelten Straftheorie wahrnehmen kann.

Ein Anhänger Merkels war Reinhard Frank, wiederum ein Hesse von echtem Schrot und Korn, geboren 1860 im hessischen Hinterland, das damals noch zum Großherzogtum Hessen-Darmstadt gehörte und dessen Einverleibung in Preußen im Jahre 1866 Frank nicht das Gefühl der Zugehörigkeit zum hessischen Stamm rauben konnte. Frank trat nach seiner Studienzeit als Referendar in Marburg Liszt nahe, unter dessen Ägide er promovierte und sich habilitierte (1887). Aber er hat sich später zu einer „Vereinigungstheorie“ im Sinne Merkels bekannt. Nach Gießen kam Frank im Jahre 1890 als Nachfolger Benneckes, des verdienstvollen Verfassers eines Strafprozeßlehrbuches, der damals von Gießen nach Breslau berufen worden war. Frank stand jetzt im 30. Lebensjahr. In seiner Selbstdarstellung in der „Rechtswissenschaft der Gegenwart“ III, 1929, glaubt er, „der jüngste ordentliche Professor in Deutschland“ gewesen zu sein. Sicher ist, daß er mit seiner Jugendlichkeit die Herzen der Gießener Hörer gewann. Mein Vater war sein Schüler und hat seiner mit großer Verehrung gedacht. Frank selbst schreibt: „Eines aber ist mir in Gießen mehr geglückt als in einer anderen Universitätsstadt: die Pflege guter Beziehungen zu der Studentenschaft und zur Bevölkerung“. Gießen darf sich aber auch mit Stolz dessen erinnern, daß, wie Iherings „Geist“ und Liszts Strafrechtslehrbuch so auch Franks Kommentar zum Strafgesetzbuch in 1. Auflage in seinen Mauern geschrieben wurde. Dieser Kommentar ist erstmals 1897 erschienen und hat bis zum Tode Franks 18 Auflagen erlebt. In fast 50 000 Exemplaren ist er in die Hände der deutschen Juristen, der Gelehr-

ten, der Praktiker und der Studenten gewandert. Er hat unsere Strafrechtspflege mehrere Jahrzehnte lang nachhaltig beeinflußt. Mit seiner glücklichen Vereinigung von dogmatischer Gründlichkeit und praktischer Treffsicherheit hat er seinesgleichen nicht gefunden. Berühmt wurden verschiedene „Frank'sche Formeln“, z. B. beim *dolus eventualis*, bei der Bestimmung des „Anfangs der Ausführung“ und beim Rücktritt vom Versuch. Diese Formeln ließen Frank als einen Denker von großer Anschauungskraft erkennen. Neun Jahre ist er in Gießen geblieben, wo ihn freundschaftliche Beziehungen mit seinen Kollegen P. Jörs, A. B. Schmidt und K. Cosack verbanden. 1899 wurde Frank in Halle Nachfolger Liszts, der damals nach Berlin ging. 1902 kam er nach Tübingen und 1914 nach München, wo er bis zu seinem Lebensende (1934) verblieb. Einen Ruf nach Leipzig als Nachfolger Wachs schlug er aus. Als dies geschah (1920), war ich gerade Student in München und hörte bei Frank Strafprozeß. Ich erinnere mich des minutenlangen Beifalls, den das Auditorium dem zwar im Vortrage trockenen, aber doch als Lehrer und Mensch hochverehrten Manne für die Ablehnung des Leipziger Rufs spendete. Empfehlungen meines Vaters führten mich auch als Gast in das Haus Franks. Als Mittagsessen bot er den Studenten regelmäßig Kartoffelpfannkuchen, weil man die in den Gasthäusern nicht zu essen bekomme. Die Atmosphäre, die einen umging, war von gewinnender Familiarität. Als ich 1932/33 zwei Semester den eben verstorbenen Beling und den schwer leidenden Frank in den Vorlesungen und Übungen vertreten durfte, habe ich Frank öfters wiedergesehen, zum letztenmal im März 1933. Den vaterlandsliebenden Liberalen Beling und Frank war das Schicksal gnädig, daß es ihnen die schmachvollen Erfahrungen nationalsozialistischer „Rechtspflege“ ersparte.

Ernst Beling (1866—1932) war, im Jahre 1900 von Breslau kommend, Franks Nachfolger in Gießen geworden und später in Tübingen (1902—1913) und München (1913—1932) Franks nächster Fachkollege geblieben. Enge Freundschaft verband die beiden Männer, die in ihren wissenschaftlichen Ansichten vielfach auseinanderstrebten. Beling war „Klassiker“. Er war durch die Schule Karl Bindings gegangen und wie dieser überzeugter Anhänger einer durch den Zweck der staatlichen Selbstbehauptung legitimierten „Vergeltungsidee“: „Punitur quia peccatum est, ne res publica detrimentum auctoritatis capiat“. Die größten Leistungen Belings lagen auf rein dogmatischem Felde. Seine Lehre vom strafgesetzlichen Tatbestand hat die Strafrechtswissenschaft bis zur Gegenwart befruchtet. Beling war ein origineller Kopf, im Gegensatz zu dem stets mit beiden Füßen auf der Erde stehenden Frank nicht frei von Doktrinarismus, aber durch seine theoretische Entschiedenheit und auch durch seine bezaubernde Liebenswürdigkeit berufen, eine Schule zu gründen. Seine Verbrechenslehre hat mich, als ich im Sommer 1920 in München studierte, sehr angezogen. Eine Übungsarbeit, die Beifall fand, war Anlaß für eine Einladung, die mich mit Glück und jugendlichem Stolz erfüllte. Ich habe mich von Beling später bei der Wahl meines Dissertationsthemas beraten lassen und ein Jahrzehnt lang mit ihm eine von seiner Seite mit rührender Geduld gepflegte Korrespondenz unterhalten. Daß ich nach seinem Tode seine letzten Strafrechtsvorlesungen zu Ende führen konnte und heute sein mittelbarer Nach-

folger, sozusagen sein Enkel auf dem Münchner Lehrstuhl bin, erfüllt mich mit Dankbarkeit und Freude.

Was Belings kurze Gießener Zeit betrifft, so schreibt er darüber in seiner Selbstdarstellung: „An der Gießener alma mater herrschte ein frischer Geist und ein enger Zusammenschluß mit reichlicher Gelegenheit zu zwangloser Aussprache. Wissenschaftliche Vorträge mit Diskussionen bot der ‚Sonderbund‘, dem so ziemlich alle Dozenten der Universität als Mitglieder angehörten. Ich lebte mich schnell ein. In beruflicher Hinsicht empfand ich namentlich das hessische Examenssystem als eine Annehmlichkeit im Vergleich zum preußischen...“.

Dieses hier gerühmte hessische System der juristischen Referendarprüfung bestand — wie in Parenthese bemerkt sei — darin, daß nur Klausurarbeiten geschrieben wurden und eine mündliche Prüfung stattfand, bei der der persönliche Eindruck von dem Kandidaten von bestimmender Bedeutung war. Die Prüfung fand auch nur vor Professoren statt, also vor eben denjenigen, die den Prüfling ausgebildet hatten und am besten wissen mußten, welche Anforderungen an sein Wissen zu stellen waren. Dieses System hatte auch den großen Vorteil, daß die Studenten nicht die Bindung an die Universität mit der Bindung an den Repetitor vertauschten, weil ihnen alles daran liegen mußte, in die Gedankenwelt ihrer Universitätslehrer einzudringen. Man braucht nicht an Professorenüberheblichkeit zu leiden, wenn man solche Verhältnisse als dem Sinne der Hochschulausbildung angemessen ansieht.

Man wird es dem Kriminalisten vom Fach nachsehen, daß er mit besonderer Liebe bei denjenigen Gießener Rechtslehrern aus den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts verweilte, die ihn am stärksten interessieren mußten und denen er wissenschaftlich und persönlich näher gekommen ist. Bevor ich mich der Gießener Juristenfakultät zuwende, wie ich sie in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg vorgefunden und kennengelernt habe, möchte ich noch kurz über die namhaftesten Rechtshistoriker, Zivilisten, Prozessualisten und Publizisten sprechen, die neben den genannten Kriminalisten der Fakultät in den Jahrzehnten des Kaiserreichs angehörten und die fast alle den Beschauer der Bildergalerie im Fakultätszimmer von der Wand grüßten.

Iherings Nachfolger war von 1868 bis 1872 der hochgeschätzte Pandektist F. Regelsberger. Romanisten und Zivilisten, die den älteren Gießener Juristen noch heute als Zierden der Fakultät im Gedächtnis haften mögen, waren Paul Jörs (1888—1895, später in Wien, gestorben 1925; seine Darstellung des römischen Rechts, die posthum 1927 erschien, hat seit der 2. Auflage W. Kunkel in die Hand genommen, der mit Gießen wenigstens durch seine Studentenzeit und sein Referendarexamen verknüpft ist), G. A. Leist (1895—1917, später in Göttingen), Johannes Biermann, der „Sachenrechts-Biermann“, der der Fakultät von 1896 bis 1912 angehörte, dann einen Ruf nach Halle annahm und im ersten Weltkrieg gefallen ist, und H. A. Fischer, in Gießen 1909—1916, danach in Halle und Jena, zuletzt in Breslau, mir persönlich wohl vertraut durch sein bedeutendes Buch über die Rechtswidrigkeit.

Als Handelsrechtler möchte ich nicht versäumen, Konrad Cosack zu erwähnen (geboren 1855 bei Königsberg in Ostpreußen), der von 1889 bis 1893 in Gießen war, von da nach Freiburg und wenige Jahre später nach Bonn ging (1896—1915). Er nahm auf Grund eines Konflikts seinen Abschied, um vom Jahre 1918 an als Honorarprofessor in München zu wirken. Auch diesem vortrefflichen, geistsprühenden Mann, von dessen Gießener Zeit mir wiederum mein Vater Rühmendes zu berichten wußte, bin ich sowohl als Student (1920) wie auch als Privatdozent (1932/33) in München begegnet. Ich habe mit Genuß an seinen Handelsrechtsübungen teilgenommen. Der kleine bewegliche alte Mann kam in der ersten Stunde blitzschnell durch die Tür auf die vorderste Reihe der Hörer zugeschossen mit der Frage: „Ist ein Schuhmacher ein Kaufmann?“ Die Antworten lauteten: „Ja“, „ja“, „nein“, „ja“, „nein“ usf. Als einer sagte: „Es kommt darauf an!“ war, wie man heute sagt, „der Groschen gefallen“. Auch zu Cosacks kamen meine Frau und ich im Jahre 1932 ins Haus. Sie waren reizend und sprachen mit größter Herzlichkeit von ihrer Gießener Zeit. Übrigens hat Cosack neben seinem Hauptwerk, dem zu seiner Zeit führenden Lehrbuch des Handelsrechts (1. Auflage 1888, 10. Auflage 1923) auch ein „Staatsrecht des Großherzogtums Hessen“ (1894) verfaßt. Cosack war auch Germanist. In der Dynastie, die in Gießen neben dem bürgerlichen Recht und dem Handelsrecht das deutsche Recht betreute, folgten vom Jahre 1889 bis zum Ende des ersten Weltkrieges aufeinander:

A. B. Schmidt (bis 1913, danach in Tübingen), Rudolf Hübner (1913—1918, später in Halle und Jena), Verfasser einer sehr angenehm lesbaren Darstellung des deutschen Privatrechts, und E. Mayer-Homburg (1918/19), ein vorzüglicher Lehrer, der mir in meinem allerersten Studiensemester ungemein wohl gefiel.

Von Publizisten, d. h. Lehrern des öffentlichen Rechts, weiß ich nur W. v. Calker zu nennen, dem ich später (1929/30) noch in Freiburg begegnet bin. Er hat sich um unser Hessen durch Abfassung einer Darstellung des hessischen Staatsrechts verdient gemacht (1913).

Sterne erster Größe, die in Gießen zum Glänzen gekommen sind, finden wir auch auf einem Rechtsgebiet, das bislang noch nicht erwähnt wurde: im Zivilprozeßrecht. Hier sind nämlich zu nennen Oskar Bülow (in Gießen von 1865 bis 1872), der durch seine 1868 in Gießen ans Licht getretene Lehre von den Prozeßvoraussetzungen und Prozeßeinreden zum Inaugurator der modernen Zivilprozeßrechtswissenschaft wurde, übrigens auch durch seine kleine, heute noch vielbeachtete Schrift „Gesetz und Richteramt“ (1885) den Weg zur Freirechtsbewegung bereiten half, Lothar Seuffert (in Gießen von 1876 bis 1881), der einen großen Kommentar zur Zivilprozeßordnung verfaßte, der 12 Auflagen erlebte, und Konrad Hellwig (1856—1913, in Gießen 1885—1888), der hervorragende Systematiker des Zivilprozeßrechts. Es ist also eine große Tradition, die der heute in München als Emeritus lebende Leo Rosenberg fortsetzte, als er 1927 sein Lehrbuch des Zivilprozeßrechts herausbrachte, auf das wir noch zu sprechen kommen werden.

Damit stehe ich nun schon in „meiner“ Zeit.

Als ich nach dem ersten Weltkrieg im Wintersemester 1918/19 mein Studium in Gießen begann, bestand der Lehrkörper der Fakultät aus fünf ordentlichen Professoren und einem planmäßigen Extraordinarius. Senior war W. Mittermaier (1867—1956), der seit 1903 in Gießen Strafrecht lehrte. Das öffentliche Recht vertrat H. Gmelin (1878—1941). Romanist, Zivilist und Handelsrechtler war Otto Eger (1877—1949). Zivilist und Prozessualist war Leo Rosenberg (geb. 1879). Die Germanistik lag in den Händen von E. Mayer-Homburg, dem allerdings noch während meines Studiums der nach ein paar Jahren nach Bonn weiter wandernde in Gelehrtenkreisen hochangesehene Zycha und im Jahre 1923 Carl Frölich (1877—1953) folgten. Das Extraordinariat hatte R. Henle inne. Er war ein überzeugter Schüler E. Zitelmanns und nach dessen Urteil „der letzte exakte Jurist“. Als Privatdozent machte sich um die Pflege der Rechtsphilosophie C. A. Emge verdient (geb. 1886, später Professor in Jena und Berlin, heute in Mainz bei der dortigen Akademie tätig).

Die Fakultät hatte in den Jahren zwischen dem Ende des ersten Weltkrieges und der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus zu ihrem Glück eine große Stabilität erlangt. Henle freilich ging noch in den zwanziger Jahren nach Rostock und wurde zuerst durch Groh (geb. 1890) und nach dessen Weggang nach Heidelberg durch E. Bötticher (geb. 1899) ersetzt. Aber die Ordinarien blieben viele Jahre unverändert dieselben. Rosenberg, der 1912 für H. A. Fischer nach Gießen gekommen war, wirkte bis zu seiner Berufung nach Leipzig im Jahre 1932, also rund 20 Jahre, in Gießen. Mittermaier, Gmelin, Eger und Frölich gehörten bis zu ihrem Tode der Gießener Universität an. Um diesen festen Stamm flochten wir Jüngeren unsere Ranken.

W. Mittermaier war bald nach Belings Weggang gekommen. Zwischen beiden hatte kurze Zeit Josef Heimberger den strafrechtlichen Lehrstuhl inne, der zuletzt Ordinarius in Frankfurt (Main) war. Mittermaier hatte sich 1897 in Heidelberg habilitiert, wo der weltberühmte Großvater K. J. A. Mittermaier (1787—1867) über vierzig Jahre eine höchst glanzvolle Tätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter und Politiker entfaltet hatte. Dessen fortschrittliche Denkungsart hat der Enkel übernommen und bewahrt. Er war zeitlebens liberal und demokratisch gesonnen, allen vorwärts weisenden Strebungen offen. Er sah früh sein Vorbild in Franz v. Liszt, dessen Schüler er nicht gewesen ist, dessen Schule er sich aber anschloß. Allem Dogmatismus abhold wies er seine Hörer auf die reale Bedeutung des Strafrechts hin, führte sie in die Strafanstalten, hielt auch Vorlesungen über Kriminologie und Gefängniskunde. Sein weiter Blick befähigte ihn, eine sehr anregende „Einführung in die Rechtswissenschaft“ zu lesen, die ich mit besonderer Freude bei ihm gehört habe. Die eigentlich dogmatischen Vorlesungen lagen ihm weniger; über den geringeren Lehrerfolg auf rein juristischem Gebiet hat er mir öfters geklagt. Ich habe mich 1929 bei Mittermaier habilitiert und verdanke ihm gerade wegen seiner Abneigung gegen formale juristische Begriffsbildungen und Konstruktionen sehr viel. Er bewahrte mich davor, einseitig zu werden und ausschließlich der Theorie zu verfallen.

Ein besonderes Verdienst MittermaiERS war es, daß er den damals als freier Schrift-

steller und Herausgeber der vorzüglich redigierten Monatsschrift für Kriminalpsychologie tätigen Hans von Hentig (geb. 1887) nach Gießen zog. Wir bildeten seit 1929 eine kleine Schule für uns, die „Gie-Schu“, wie sie Mittermaier nannte, um den modernen Abkürzungsunfug zu ironisieren. Wir debattierten „de omnibus et quibusdam aliis“ und besuchten gemeinsam Anstalten, wobei ein Ausflug nach Wittlich a. d. Mosel, dessen Jugendgefängnis uns interessierte, in besonders schöner Erinnerung steht. Hentig wurde allerdings bald nach Kiel berufen. Von dort kam er 1933, da er dem neuen Ministerium, das mit Kiel besondere politische Absichten verband, wenig genehm war, nach Bonn, wo er 1935 wegen seiner nie verleugneten politischen Haltung pensioniert wurde. Er ging bald darauf nach den Vereinigten Staaten, wo er für seine kriminologischen Forschungen sehr viel gelernt hat. Uns selbst aber fehlte er fünfzehn Jahre, was um so unheilvoller war, als dadurch die Ansätze zu einer Schulbildung zerstört wurden, bei dem Mangel an Kriminologen im heutigen Deutschland ein nicht wieder gut zu machender Schaden. v. Hentig kehrte 1951 auf sein Ordinariat nach Bonn zurück. Er lebt jetzt als Emeritus in Bad Tölz, wo wir uns öfters treffen. Natürlich hat er auch noch zu dessen heller Freude Mittermaier in Heidelberg wiedergesehen. Mittermaier hatte sich nämlich nach seiner Emeritierung im Jahre 1933 nach seiner Vaterstadt zurückgezogen. Dort bin ich ihm, der ich 1934 nach Heidelberg berufen worden war, zwanzig Jahre lang nahe geblieben. Auch in Heidelberg bildete Mittermaier einen Kreis von engeren Fachkollegen zur Diskussion schwebender Fragen. Ihm gehörten außer uns beiden Gustav Radbruch und Herbert Engelhard an. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 hat Mittermaier, ohne seine Bindung an die Gießener Universität aufzugeben, als Honorarprofessor in Heidelberg gelehrt und namentlich jahraus jahrein Gefängniskunde gelesen. Er hat zuletzt noch eine empfindliche Lücke im Schrifttum ausgefüllt, indem er ein Lehrbuch der Gefängniskunde publizierte (1954). Er hat dieses Buch Hans v. Hentig und mir gewidmet, der in Gießen gegründeten Freundschaft liebevoll gedenkend. Im vergangenen Jahr standen, gemeinsam mit dem Vertreter der Universität Gießen: dem Kollegen E. Ullrich, Hans v. Hentig und ich auf dem Heidelberger Bergfriedhof an dem Sarge des im neunzigsten Lebensjahr entschlafenen Lehrers und Freundes und gedachten der vorigen Zeiten.

So eng wie Mittermaier, der dreißig Jahre in Gießen gewirkt hatte, dessen Herz aber stets an Heidelberg gekettet blieb, war wohl nur noch einer mit Gießen verbunden: Otto Eger, der Treueste der Treuen. Er war 1877 in Darmstadt geboren, hatte außer in Göttingen und Berlin in Gießen studiert und dort auch sein Referendarexamen abgelegt. Er promovierte im Jahre 1899 bei G. A. Leist mit einer privatrechtlichen Arbeit über die Stellvertretung beim Eigentumserwerb und wurde nach ausgezeichnet bestandem Assessorexamen im Jahre 1905 Assistent bei der Juristischen Fakultät in Gießen.

Bei dieser Gelegenheit darf etwas über diese Assistentenstelle gesagt werden. Die Bezüge entsprachen ungefähr denen eines Assessors. Auf diese Weise war jungen Juristen, die sich der akademischen Laufbahn zuwenden wollten, Gelegenheit gegeben, sich in Ruhe auf die Habilitation vorzubereiten. Der Assistent hatte die

Seminarbibliothek zu betreuen, Übungsarbeiten zu korrigieren und ein zivilistisches Konversatorium abzuhalten. Eine ganze Reihe von späteren Professoren hat diese Gießener Assistentenstelle innegehabt. Ich nenne nur Ruth (später in Halle), Groh, Bötticher, Beitzke und den Verfasser dieses Beitrags.

Eger habilitierte sich aber nicht in Gießen, sondern in Leipzig, wo Ludwig Mitteis auf den jungen Gelehrten, der sich auf Anraten Leists der Papyrologie zugeneigt hatte, aufmerksam geworden war und ihm die Habilitation angeboten hatte. 1909 erschien als Frucht der papyrologischen Studien Egers sein Buch „Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit“. Schon ein Jahr später sehen wir ihn als Ordinarius in Basel. 1918 ist er als Nachfolger Leists zu seiner Heimatuniversität Gießen zurückgekehrt, von der er sich nicht mehr getrennt hat. Wie er zuvor Rufe nach Prag (1914 und 1918) ausgeschlagen hatte, so lehnte er auch 1920 einen Ruf nach Königsberg ab. Eger war zweimal Rektor (1923/24 und 1930/31). Er hat aber über diese jeweils begrenzte Zeit hinaus jahrzehntelang selbstlos sein Organisationstalent und seine Tatkraft der Ludoviciana und ihren Studenten gewidmet, indem er die Gießener Studentenhilfe gründete, die Mensa einrichtete und den Bau des Studentenhauses auf der „Schönen Aussicht“ ins Werk setzte, auch laufend die Verwaltung dieser segensreichen sozialen Einrichtungen leitete. Hinter der mannigfaltigen Tätigkeit im Dienste des Hochschulwesens mußte die wissenschaftliche Forschung zurückstehen. Aber Eger hat sich der gelehrten Arbeit nie ganz entfremden lassen. In den Jahren zwischen den beiden Kriegen zogen ihn dabei stärker Probleme des geltenden Rechts an, namentlich des Kartellrechts, dem er 1932 eine systematische Darstellung gewidmet hat. Erst im letzten Jahrzehnt seines Lebens kehrte er wieder zu den geliebten rechtshistorischen Studien zurück.

Noch auf andere Weise als durch eigene Schriftstellerei hat Eger die ihm so sehr am Herzen liegende rechtshistorische Forschung gefördert, nämlich durch Heranbildung eines lebenskräftigen romanistischen Nachwuchses. Wenn die Romanistik sich heute in Deutschland nicht in der gleichen verzweifelten Lage befindet wie die Germanistik, so hat daran Egers Interesse für die Erhaltung der romanistischen Tradition einen nicht unwesentlichen Anteil. Eine auf seinen Wunsch errichtete besondere Assistentenstelle ist jahrzehntelang von jungen begabten Adepten dieses schwierigen Faches bekleidet worden. Sie haben heute ohne jede Ausnahme Lehrstühle in Deutschland und im Ausland inne. Ich nenne: E. H. Kaden (Genf), G. Eißer (geb. 1898, seit 1928 in Tübingen; verdient durch seine Untersuchungen zum altassyrischen Recht), E. Sachers (geb. 1889, seit 1930 in Graz, seit 1950 in Innsbruck), Max Kaser (geb. 1906, seit 1933 Ordinarius in Münster), mit großen Werken zum römischen Recht in vorderster Linie der heutigen deutschen Romanisten stehend, Friedrich Weber (geb. 1905, seit 1941 Professor in Heidelberg), Fritz Freiherr v. Schwind (geb. 1913, seit 1949 Professor in Wien).

Im Andenken aller seiner Kollegen und Schüler lebt Eger fort als ein Mann, für den die schönen Worte Goethes in Dichtung und Wahrheit gelten: „Der Mensch wirkt alles, was er vermag, auf den Menschen durch seine Persönlichkeit“.

Hans Gmelin, der als Nachfolger W. v. Calkers nach Gießen kam, ist 1878 in Karlsruhe geboren, hatte sich 1906 in Freiburg i. Br. habilitiert, war im Jahre 1913 kurze Zeit Professor in Kiel und wurde dann in Gießen Ordinarius, wo er bis zu seinem Tode geblieben ist. Gmelin war eigentlich eine künstlerische Natur. Den Zugang zum öffentlichen Recht fand er wohl weniger vom Juristischen als vom Historischen her. Namentlich seine Vorlesungen über Staatsrecht und Völkerrecht, die ich bei ihm gehört habe, zeichneten sich durch historische und rechtsvergleichende Ausblicke aus. Verwaltungsrechtliche Übungen, die ich besuchte, waren ihm offensichtlich weniger sympathisch. Die Verwaltungsrechtswissenschaft ist ja auch erst in den letzten Jahrzehnten zu der Blüte gelangt, deren sie sich heute erfreut. Gmelin war ein fleißiger Schriftsteller. Durch seine in der Reihe „Wissenschaft und Bildung“ erschienene elegante Einführung in das Reichsverfassungsrecht (1929) dürfte er auch über den Kreis der Fachkollegen und Studenten hinaus gewirkt haben. Zeitweilig betrat Gmelin auch den Boden der Politik. Ich erinnere mich, daß er in einer Versammlung gegen einen hitzig gewordenen Kollegen mit Entschiedenheit und Würde seinen Standpunkt zu wahren verstand. Im ganzen aber war der friedliebende Mann dem öffentlichen Leben und dem Weltgetriebe nicht sonderlich zugewandt. Feinsinnig, verbindlich, kollegial, auch humorvoll bezauberte er im persönlichen Umgang durch seine „Gelehrtengrandezza“, von der Mittermaier einmal treffend sprach. Er starb viel zu früh während des zweiten Weltkrieges (1941).

Sein Nachfolger wurde Karl Heyland (1889—1952), der letzte Staatsrechtslehrer der Fakultät, der sich vor allem als Kenner des Beamtenrechts einen Namen gemacht hat. Er war Gießener Privatdozent und Extraordinarius gewesen, bevor er die Nachfolge Gmelins antrat. Er lebte zu meiner Zeit von seiner Advokatur in Frankfurt und kam einmal in der Woche nach Gießen zu den Vorlesungen. Er klopfte dann an die Tür meines Assistentenzimmers und stattete mir einen höflichen Besuch ab, bei dem er besonders gern von Franz Leonhard und seinem Freunde Karl Strupp sprach. Auch Heyland ist zu jung gestorben. Der Zusammenbruch raubte ihm die Lehrtätigkeit und verbannte ihn in die Einsamkeit eines kleinen Dorfes in der Nähe von Gießen, wo er in Zurückgezogenheit seine schriftstellerische Tätigkeit fortsetzte, bis ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm. Carl Frölich (1877—1953) war Norddeutscher. Er war im Harz geboren und hing mit großer Liebe an Goslar, dessen Rechtsgeschichte ihm besonders am Herzen lag. Bevor er nach Gießen kam, war er an der Technischen Hochschule Braunschweig lehrend tätig gewesen. Er war an Pflichttreue und Zuverlässigkeit nicht zu übertreffen. Sein redliches Bemühen, auch den Studenten, die er mit Vorliebe „Jünglinge“ nannte, ein wenig mehr Selbstdisziplin beizubringen, mochte in dem schon süddeutschen Dienstauffassung zuneigenden Gießen nicht sonderlich erfolgreich sein. Aber mit den Jahren gewann er offenbar die neue Wirkungsstätte lieb. Als er nach dem zweiten Weltkrieg bei der Rechtshistorikertagung in Heidelberg anwesend war und einen Abend im Kreise der Kollegen bei mir verbrachte, war es beglückend für mich, seine treue Anhänglichkeit an die Gießener Universität wahrzunehmen. Für die wissenschaftliche Forschungsrichtung Frölichs scheint

mir seine große Beweglichkeit von Vorteil gewesen zu sein. Wie er das Reisen überhaupt liebte, so scheute er auch nicht weitläufige Fahrten, um Rechtsaltertümer zu besichtigen und im Bilde festzuhalten. Mehr und mehr interessierte ihn die rechtliche Volkskunde, die er durch wertvolle Veröffentlichungen bereicherte. Ein Kollege schreibt mir: „Kein Galgen, keine Richtstätte, kein Halseisen oder Schwert dürften ihm entgangen sein“. Hier wird wieder der gewissenhafte Eifer erkennbar, der Frölich auszeichnete. Gerade der Kriminalist wird ihm für die Sorgfalt, mit der er die Zeugnisse der Vergangenheit sicherte, Dank wissen. Hans v. Hentig, der gleichfalls lebhaft rechtsarchäologische Interessen hat, war sehr erfreut, als ich ihm Frölichs einschlägige Publikationen zugänglich machte. Auch Karl S. Bader, der Frölich in der Juristenzeitung einen Nachruf gewidmet hat, rühmte die bleibenden Verdienste, die sich Frölich, „insbesondere durch die Verbreiterung und Vertiefung der Quellenbasis“, um die rechtliche Volkskunde erworben hat.

Leo Rosenberg (geb. 1879), der dem Lebensalter, wenn auch nicht dem Dienstalder nach jüngste der fünf Gießener Ordinarien zwischen den Weltkriegen, ist schon 1912 nach Gießen gekommen. Geboren in Fraustadt in der damaligen preußischen Provinz Posen, danach aufgewachsen in Schlesien, hatte Rosenberg in Freiburg, München und Breslau studiert. Er hatte so hervorragende Lehrer wie Cosack (damals in Freiburg), v. Amira, Birkmeyer und L. Seuffert (in München), Beling und O. Fischer (in Breslau) hören können. Bei dem Prozessualisten O. Fischer promovierte der gerade erst Volljährige mit einer Schrift über die Beweislast (1900), die — bei einer Dissertation ein besonderes Ereignis — nicht weniger als 3 Neuauflagen erlebte (4. Auflage 1956). Nach in Berlin abgelegtem Assessorexamen vertrat Rosenberg in Leipzig einen Rechtsanwalt am Reichsgericht (Geheimrat Haber), eine ebenso lehrreiche wie ehrenvolle Mission. 1905 wandte sich Rosenberg nach Göttingen, wo er sich unter Detmold mit einem umfangreichen, auch historisch aus den Quellen forschenden Werk über die Stellvertretung im Prozeß (erschieden 1908) habilitierte. 1912 wurde Rosenberg H. A. Fischers Nachfolger in Gießen, zunächst als Extraordinarius. 1916 wurde er Ordinarius. In den Mittelpunkt seines Wirkens traten nun das Sachenrecht und das Zivilprozeßrecht. Dem Sachenrecht hat er den 1. Band eines groß angelegten Kommentars gewidmet. Das Zivilprozeßrecht hat er durch sein zu Beginn seines Rektorats (1927) in 1. Auflage erschienen Lehrbuch auf der Höhe gehalten, zu der es so bedeutende Männer wie seine Lehrer O. Fischer und L. Seuffert und die z. T. schon erwähnten Prozessualisten Oskar Bülow, Adolf Wach, Konrad Hellwig und Friedrich Stein geführt hatten. Dieses Lehrbuch, das mit gleicher Kraft und Souveränität die Dogmatik und die Rechtspraxis beherrscht, ist in den 30 Jahren seit seinem Erscheinen das angesehenste Lehrbuch des Zivilprozeßrechts geworden und geblieben. Es liegt heute in 7. Auflage vor (1956). Unermüdlich arbeitet der jetzt 78jährige Verfasser, dem auch noch die Sorge der Mitherausgabe der Zeitschrift für Zivilprozeß auferlegt ist, die neuesten Ergebnisse des Schrifttums und der Rechtsprechung in sein Werk ein. Rosenberg, der 1932 einen Ruf nach Leipzig angenommen hatte, hat sich dort nur einer kurzen öffentlichen Wirksamkeit erfreuen dürfen. Er zog sich schließlich in das Allgäu zurück, allen Anfechtungen

des Schicksals, deren grausamste der Verlust einer in der Blüte der Jahre stehende Tochter war, mit starkem Herzen standhaltend. 1945 holte ihn die Universität München mit freudigem Verlangen auf ein freigewordenes Ordinariat. Bis zum Beginn des vergangenen Jahres hat Rosenberg, zuletzt als Emeritus, die großen Zivilprozeßkollegs gelesen. Dann nahm er Abschied vom Katheder, um sich ganz seiner wissenschaftlichen Arbeit widmen zu können.

Wer Rosenbergs Hörer war, weiß, was man bei ihm lernen konnte. Klar, sicher, konzentriert und eindringlich wurde der Stoff vorgetragen. Der aufnahmebereite Student konnte das Gesagte als zuverlässigen Wissensschatz mit nach Hause nehmen und unter guten Umständen für sein Leben bewahren. Nichts von geistreichem Prunk, kaum je ein Scherz, volle Hingabe an die Sache! Letztlich sprach aus dieser Art zu lehren die tiefe Überzeugung von der Bedeutung des Gegenstandes. Rosenberg hat wohl nie, wie so viele andere, an Wert und Würde der Jurisprudenz gezweifelt. Er war auch ein strenger Prüfer, von allen Ignoranten gefürchtet. Aber seine Schüler und Assistenten werden auch nicht vergessen, was er für sie getan hat, wie er diejenigen gefördert hat, die er der Förderung für wert hielt, energisch, zielsicher, seine große Autorität bei den Ministerien für andere einsetzend. Auch ich habe ihm für mein akademisches Fortkommen wesentliche Unterstützung zu danken und freue mich, meinen Dank an dieser Stelle aussprechen zu können. Was die deutsche Zivilprozeßrechtswissenschaft Rosenberg schuldig geworden ist, ist u. a. durch die Festgabe zum Ausdruck gekommen, die ihm zu seinem 70. Geburtstag im Jahre 1949 zugeeignet wurde.

Rosenbergs Nachfolger im Jahre 1932 war Erich Bley (geb. 1890), ein Schüler Ernst Jägers in Leipzig, der sich dort (1922) habilitiert hatte und bereits 7 Jahre in Greifswald Professor war, als er 1932 nach Gießen kam. Ernst Jäger war Bleys Vorbild. Was dieser hervorragende Jurist auf dem Gebiete des Konkursrechts geleistet hatte, bemühte sich der gescheite Schüler weiterzuführen. Er schrieb einen sehr gut beurteilten Kommentar zur Vergleichsordnung (1935). 1940 vertauschte Bley Gießen mit Graz, wo er aber auch nur zwei Jahre verblieb, um einen Ruf nach Bonn anzunehmen. Bley wurde 1949 emeritiert und ist bald danach gestorben.

Wir sind nun an die Schwelle der unruhigen Jahre getreten, die die nationalsozialistische Umwälzung über das deutsche Volk und seine Hochschulen heraufbeschworen hat. Gießen darf sich rühmen, dem guten Geist akademischen Herkommens treu geblieben zu sein. Die Personalpolitik der Juristischen Fakultät war von der Art, daß auch nach 1933 nur gute wissenschaftliche Kräfte nach Gießen gezogen wurden. Ein bezeichnendes Symptom ist es, daß alle Rechtslehrer, die während des Dritten Reiches für Gießen gewonnen wurden, heute an westdeutschen Hochschulen in Amt und Würden sind. Aber freilich setzte nach 1933 ein starker Wechsel ein. Mittermaier, der den Nationalsozialisten als entschiedener Demokrat untragbar war, mußte sich emeritieren lassen. Ich vertrat ihn nach seinem Ausscheiden ein Semester lang (WS 1933/34). Dann kam W. Gallas (geb. 1903 in St. Petersburg), ein Schüler Kohlrauschs, der sich in Berlin habilitiert hatte. Er blieb bis zum WS 1935/36 und ging dann nach Königsberg,

später nach Tübingen, schließlich nach Heidelberg, wo er heute als mein wissenschaftlich und kollegial gleichermaßen geschätzter Nachfolger lehrt. An die Stelle von Gallas in Gießen trat K. A. Hall (geb. 1906), ein Schüler von Erik Wolf in Freiburg, der von 1936 bis zur Aufhebung der Gießener Fakultät deren Mitglied blieb, während des Krieges Soldat war und lange Zeit in russischer Kriegsgefangenschaft festgehalten wurde. Er hat zu unser aller Freude nach seiner Rückkehr eine neue Wirkungsstätte in Marburg gefunden. Seine historischen Fähigkeiten legitimieren ihn besonders dazu, zu dieser Festschrift den Beitrag über die Anfänge der Juristischen Fakultät in Gießen beizusteuern.

Am 1. April 1935 kam Rolf Dietz (geb. 1902 in Würzburg) nach Gießen, und zwar auf das Extraordinariat, das während meiner Studienzeit Henle innehatte. Dieses Extraordinariat hatte unter Groh, dem Nachfolger Henles, einen Ausbau nach dem Arbeitsrecht hin erfahren. Groh hat das besondere Verdienst, sich als erster in Gießen mit dieser steigende Aktualität gewinnenden Materie wissenschaftlich und didaktisch befaßt zu haben. Eben deshalb wurde er sehr bald (1927) nach Heidelberg berufen. Seinen Lehrstuhl übernahm zuerst vertretungsweise, und unmittelbar nach der Habilitation im Jahre 1929 endgültig, Eduard Bötticher (geb. 1899 in Gießen), mit dem ich mich schon während meines Studiums zu engster Freundschaft verschworen hatte und mit dem ich Lust und Leid der Gießener Assistenten- und Dozentenzeit redlich geteilt habe. Auch Bötticher, der sich bei Rosenberg habilitiert hat und heute zu den ersten Prozessualisten in Deutschland zählt, hat neben dem bürgerlichen Recht und dem Zivilprozeßrecht Arbeitsrecht gepflegt. Als es 1934 gelang, ihn für Heidelberg zu gewinnen (seit 1941 ist Bötticher in Hamburg), konnte er keinen berufeneren Nachfolger finden als Rolf Dietz, den sachkundigen und gründlichen Kommentator arbeitsrechtlicher Gesetze. Dietz rückte 1937 zum Ordinarius auf, war 1938/39 Prorektor, siedelte aber 1940 nach Breslau über, von wo er im Februar 1945 fliehen mußte. Er ist zunächst 1947 in Kiel untergekommen und ist seit 1950 eine Zierde der Juristischen Fakultät Münster.

Für Dietz sprang im Jahre 1941 vertretungsweise Fritz Baur (geb. 1911 in Dillingen/D.) ein, der auf Vorschlag der Fakultät zum WS 1942 als planmäßiger Extraordinarius auf die Stelle Bleys ernannt wurde. Baur hat allerdings dieses Lehramt nicht mehr antreten können, weil er im Jahre 1941 zum Militärdienst zurückkehren mußte. Aber er hat bis zur Auflösung der Universität Gießen angehört. Baur ist heute Ordinarius in Tübingen, nachdem er eine Zeitlang in Mainz Professor war. Er hat 1955 ein sehr gediegenes Buch über Freiwillige Gerichtsbarkeit herausgebracht und sich damit auch als Freund prozessualen Forschens erwiesen. Für die Stelle von Dietz, die durch das Einrücken von Baur in die Professur Bleys erneut verwaist war, war W. Müller-Freienfels (geb. 1916 in Konstanz, habilitiert 1943 in Königsberg) in Aussicht genommen worden. Er hat zunächst als Vertreter in Gießen gelesen und, wie ein Brief Frölichs vom Februar 1944 bezeugt, vollen Anklang bei den Kollegen und Studenten gefunden. Er ist wohl noch zum Professor in Gießen ernannt worden, heute ist er ordentliches Mitglied der Frankfurter Universität.

Habilitiert haben sich seit meinem Weggang im Jahre 1934 in Gießen: Friedrich Weber, Günther Beitzke und Fritz Frhr. v. Schwind.

Friedrich Weber (geb. 1905 in München), Romanist, Zivilist und Prozessualist, hat schon vom SS 1940 an vertretungsweise in Gießen gelesenen und wurde im Jahre 1941 auf Grund einer Arbeit aus dem Vollstreckungsrecht Dozent in Gießen. Dieser Materie, die Weber auch aus seiner langjährigen richterlichen Praxis vorzüglich kennt, gilt heute noch sein besonderes Interesse. Auch hier hat der Prozessualist über den Romanisten den Sieg davongetragen. Denn Weber hatte ehemals summa cum laude in München mit einer Untersuchung zum gräko-ägyptischen Obligationenrecht promoviert. Weber ist, wie schon erwähnt, seit 1941 in Heidelberg Professor.

Günther Beitzke (geb. 1909 in Freiburg/Br.) habilitierte sich im Jahre 1938 mit einer preisgekrönten internationalrechtlichen Arbeit. 1938 erhielt er einen Vertretungsauftrag in Leipzig, 1939 wurde er Professor in Jena. Heute ist er Ordinarius in Göttingen, außer dem Internationalprivatrecht mit besonderer Liebe das Familienrecht pflegend.

Auch Fritz Frhr. von Schwind (geb. 1913 in Wien) hat als Romanist unter Eger begonnen. Er habilitierte sich 1939. Seit 1949 ist er Extraordinarius und seit 1955 Ordinarius in Wien. Er hat sich nun ganz dem Zivilrecht und der Rechtsvergleichung zugewendet.

Eine wertvolle Ergänzung erfuhr der Lehrkörper der Fakultät auch dadurch, daß einige Lehrbeauftragte sich solcher Gebiete annahmen, die sonst zu kurz gekommen wären. Aus meiner Zeit möchte ich zwei Herren nennen: Karl Stumpf, den langjährigen Direktor der Strafanstalt Butzbach, der Gefängniskunde las, und Julius Kuhl, Finanzgerichtspräsident in Darmstadt, der das Steuerrecht pflegte.

Es ist ein langer Zug von Rechtslehrern, der vor unseren erinnernden Blicken vorübergeglitten ist. Mit tiefem Bedauern sehen wir diesen Zug am Ende abreißen. Denn Gießen darf mit Stolz auf die Geschichte seiner Juristischen Fakultät zurücksehen. Wer das Wiederaufleben der Universität nach dem ersten Weltkrieg miterlebt hatte, erwartete am Ende des zweiten Weltkrieges eine ähnliche Wiedergeburt. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Aber sollen wir die Hoffnung auf ein Neuerstehen des altehrwürdigen Juristenkollegiums an unserer geliebten Ludwigs-Universität, der sich alle noch lebenden ehemaligen Mitglieder in treuem Gedenken verbunden fühlen, ein für allemal aufgeben?